

* Wenn laut anlassbezogener GBU Mutterschutz das Tragen einer FFP2-Maske bei allen direkten Personenkontakten sowie auf Begegnungsflächen für die Schwangere als Arbeitsschutzmaßnahme umzusetzen ist, reicht es aus, das betriebliche Beschäftigungsverbot auf das Unterrichten in Klassen mit Schülern zu begrenzen, unter denen ein Infektionsfall aufgetreten ist. Analog ist vorzugehen, wenn ein Infektionsfall im Bereich der Lehrkräfte bzw. der Verwaltung aufgetreten ist. In diesen Fällen ist ein betriebliches Beschäftigungsverbot für das gemeinsame Lehrerzimmer bzw. für den Bereich der Verwaltung auszusprechen.

Zusätzlich sind folgende Bedingungen zu gewährleisten:

- Keine Beschäftigung mit Tätigkeiten gemäß des Anhangs 1
- Keine Begleitung zum Toilettengang/Windelwechsel, fäkal-orale Schmierinfektionen müssen sicher vermieden werden
- Keine Tätigkeiten mit engem Körperkontakt z.B. pflegerische Tätigkeiten oder Betreuung behinderter Kinder
- Kein Kontakt zu Körperflüssigkeiten (z.B. Speichel, Urin, Tränenflüssigkeit)
- Kein direkter Umgang mit beißenden, kratzenden Schülern
- Jeglicher Kontakt zu Kindern unter 15 Jahren, auch zufällige Begegnungen im Flur, auf Treppen und deren Betreuungspersonen müssen vermieden werden.

Tätigkeiten, die eine Schwangere bis zur Vorlage der Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung insbesondere verrichten könnte:

Tätigkeiten im Home-Office oder Büro im Schulgebäude (unter Einhaltung der strikten räumlichen und personellen Trennung): u.a. Vor- und Nachbereiten des Unterrichts, Korrekturarbeiten, Verwaltungstätigkeiten

4.3 Zusätzliche Maßnahmen zum Einsatz von schwangeren Lehrkräften bei SARS-CoV-2

Für den Zeitraum, in welchem eine Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 besteht muss die zusätzliche Liste „Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 - Anlage zur Ergänzungs-Checkliste „anlassbezogene“ Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz“ berücksichtigt werden

Kontakt

Bei allen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Fragestellungen rund um den Mutterschutz stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (AMIS-Bayern)
Bayerisches Landesamt für Gesundheit
und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Pfarrstraße 3
80538 München

Telefon: 09131 6808-4401
E-Mail: amis-bayern@lgl.bayern.de

Telefonische Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag
8:00-12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:00-12:00 Uhr

5 Anhang

5.1 Anhang 1

Unzulässige Arbeitsbedingung und Tätigkeiten nach Mutterschutzgesetz

- Arbeitszeiten von mehr als 8,5h/d oder 90h/Doppelwoche (§4 MuSchG)
- Ununterbrochene Ruhezeit von weniger als 11Stunden (§4 MuSchG)
- An Sonn- und Feiertagen, sowie zwischen 20Uhr und 6Uhr ((§§5 und 6 MuSchG)
- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Gefahrstoffen, die als reproduktionstoxisch Kat. 1A, 1B, 2 oder nach Zusatzkategorie für Wirkung auf oder über die Laktation, keimzellmutagen Kat. 1A oder 1B, karzinogen Kat. 1A oder 1B, spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach Kat. 1. Oder akut toxisch nach Kat. 1,2 und 3 zu bewerten sind. (§11, Abs. 1, Punkt 1. a) bis e) MuSchuG)
- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und Bleiderivaten, soweit die Möglichkeit besteht, dass diese vom menschlichen Körper aufgenommen werden (§11 Abs. 1, Punkt 2 MuSchG)
- Exposition gegenüber Biostoffen der Risikogruppe 2,3, oder 4, wenn diese wenn diese für die Schwangere oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (§11, Abs. 2 MuSchG)
- Exposition gegenüber ionisierender und nicht-ionisierender Strahlung, Erschütterung, Vibration, Lärm sowie gegenüber Hitze, Kälte und Nässe ((§11, Abs. 3 MuSchG)
- Exposition gegenüber Überdruck, Sauerstoffreduzierter Atmosphäre oder im Bergbau unter Tage (§11 Abs. 4 MuSchG)
- Regelmäßiges Heben und Tragen von Lasten mit mehr als 5kg, sowie gelegentliches Heben und Tragen von Lasten mit mehr als 10kg (§11, Abs. 5, Punkt 1 MuSchG)
- Ständiges und bewegungsarmes Stehen von mehr als 4h/d ohne Unterbrechungsmöglichkeit ab dem 6. Schwangerschaftsmonat (§11, Abs. 5, Punkt 3 MuSchG)
- Tätigkeiten, die erhebliches Strecken, beugen, dauerndes Hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen erfordern (§11, Abs. 5, Punkt 4 MuSchG)
- Einsatz auf Beförderungsmitteln, die mit einer unverantwortbaren Gefährdung einhergehen (§11, Abs. 5, Punkt 5 MuSchG)
- Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen, oder Tätlichkeiten zu befürchten sind, die für die Schwangere oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen (§11, Abs. 5, Punkt 6 MuSchG)
- Tätigkeiten, die das Tragen von Schutzausrüstung erfordern und das Tragen eine Belastung darstellt (§11, Abs. 5, Punkt 7 MuSchG)
- Tätigkeiten, bei welchen eine Erhöhung des Drucks im Bauchraum zu befürchten ist (§11, Abs. 5, Punkt 8 MuSchG)
- Akkordarbeit, Fließarbeit, getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, bei welchem die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (§11, Abs. 6 MuSchG)

5.2 Anhang 2

Informationen für Schwangere zum Mutterschutz an ihrem Arbeitsplatz

Allgemeine Informationen

Unter „Mutterschutz“ werden zunächst alle gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von schwangeren und stillenden Frauen sowie ihren Kindern zusammengefasst. Der Mutterschutz ist vorrangig im [Mutterschutzgesetz](#) (MuSchG) geregelt.

Neben einer Sonderstellung bei gewissen arbeitsrechtlichen Fragen ist vor allem die Gesundheit der schwangeren und stillenden Frau und des Kindes oberstes Schutzziel. Das Mutterschutzgesetz schützt Frauen und ihre Kinder während der Schwangerschaft, der Entbindung und der Stillzeit. Es sind nicht nur Frauen in einem Angestelltenverhältnis, sondern auch Schülerinnen und Studentinnen eingeschlossen.

Das Mutterschutzgesetz gilt nicht unmittelbar für Beamtinnen. Jedoch wurden in Bayern in der [Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung](#) (UrlMV), vgl. § 19 UrlMV, die wesentlichen Vorgaben des Mutterschutzgesetzes in Bezug auf Beamtinnen für entsprechend anwendbar erklärt.

1. Bekanntgabe der Schwangerschaft

Als Schwangere entscheiden Sie selbst, ob und wann Sie die Schulleitung und damit auch Ihre personalverwaltende Stelle über Ihre Schwangerschaft informieren. Bitte bedenken Sie jedoch, dass erst nach Bekanntgabe der Schwangerschaft entsprechende, u. U. individuelle Schutzmaßnahmen in der Schule umgesetzt werden können. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin sichert die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Schutzfristen.

Nach Bekanntgabe Ihrer Schwangerschaft muss die Schulleitung eine anlassbezogene Beurteilung Ihrer konkreten Arbeitsbedingungen und Tätigkeiten vornehmen (anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung) und diese dokumentieren. Die Schulleitung muss Ihnen zudem ein Gespräch über ggf. erforderliche Anpassung Ihrer Arbeitsbedingungen anbieten.

Bis zum Vorliegen der ärztlichen Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung müssen Sie zu Ihrem Schutz vorläufig von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern freigestellt werden.

2. Ärztliche Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung

Im Rahmen der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung, die von Ihrer Schulleitung erstellt wird, ist es notwendig, eine ärztliche Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung bei Tätigkeiten in der Schule zu berücksichtigen. Für diese ärztliche Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung stehen Ihnen kostenfrei die Ärztinnen und Ärzte des Arbeitsmedizinischen Instituts für Schulen in Bayern (AMIS-Bayern) zur Verfügung

Auf unserer Homepage (www.amis-bayern.de) finden Sie unter der Kategorie „Mutterschutz“ weiterführende Informationen zum Thema Mutterschutz sowie den Link „Ärztliche Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung“.

Über den Link werden Sie zu einem Onlinefragebogen weiterleitet, welcher Fragen zu Ihrer Arbeitsplatzsituation und Ihrem Immunstatus enthält. Anhand der Eintragungen in Ihrem Impf- und Mutterpass können Sie diese selbstständig beantworten. Sollten Ihnen zur Beantwortung des Fragebogens noch Unterlagen bzw. Laborergebnisse fehlen, können Sie die Eingabe jederzeit unterbrechen. Es besteht die Möglichkeit den Fragebogen zu speichern, sodass Sie beispielsweise ausstehende Laborergebnisse auch zu einem späteren Zeitpunkt eintragen und den Fragebogen anschließend vollständig abschicken können. Sollten sich aus den Angaben in Impf- und Mutterpass Fragen zu Ihrem Immunstatus ergeben, besteht die Möglichkeit einer Online-Sprechstunde.

Auf Basis Ihrer Angaben wird die ärztliche Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung erstellt. Diese senden wir Ihnen per Post an Ihre Privatadresse. Sie finden in dem Briefumschlag eine Ausfertigung für Sie selbst mit Ihren medizinischen Informationen sowie eine Ausfertigung für Ihre Schulleitung, in der keine personenbezogenen Angaben zu Ihrem Gesundheitsstatus aufgeführt werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist uns die Übermittlung der Beurteilung per Mail oder per Fax nicht möglich.

Bis zum Vorliegen der Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung, muss zu Ihrer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass Sie keine Immunität gegenüber bestimmten Infektionserkrankungen aufweisen.

3. Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen

Nachdem die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf Ihre individuelle Infektionsgefährdung ergänzt wurde, kommen verschiedene Möglichkeiten hinsichtlich Ihres Arbeitsplatzes in Betracht:

- Sie können wie bisher Ihrer Tätigkeit nachgehen, an der Ausbildung teilnehmen bzw. die Schule besuchen.
- Die Gefährdungsbeurteilung ergab, dass technische oder organisatorische Maßnahmen notwendig sind. Diese können umgesetzt werden und Sie können nun ohne unverantwortbare Gefährdung weiterarbeiten bzw. - lernen.
- Die Gefährdungsbeurteilung ergab Gefährdungen, die nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen beseitigt werden können. Allerdings wurde eine mutterschutzkonforme Alternative als Ersatz für Sie an der Schule gefunden.
- Die Gefährdungsbeurteilung ergab Gefährdungen, die nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen bzw. das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung beseitigt werden konnten. Eine mutterschutzkonforme Alternative für ein Tätigwerden an der Schule wurde nicht gefunden. Ihr Vorgesetzter spricht nun ein betriebliches Beschäftigungsverbot, z.B. für die Tätigkeit im Präsenzunterricht aus, dieses kann auch zeitlich befristet sein.

4. Weiterer Beratungsbedarf

Sollten Sie weitere Fragen zu Ihrer Beschäftigung im Zusammenhang mit Ihrer Schwangerschaft haben, stehen wir Ihnen gern zur Beratung zur Verfügung.

Kontakt

Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (AMIS-Bayern)
Bayerisches Landesamt für Gesundheit
und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Pfarrstraße 3
80538 München

Telefon: 09131 6808-4401
E-Mail: amis-bayern@lgl.bayern.de

Telefonische Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag
8:00-12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:00-12:00 Uhr